

Bodenordnungsverfahren Düben

Verfahrens-Nr: 611/2-02-AZ 5818

Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I

Verfahrens-Nr.: 61440-AZ 2594

Öffentliche Bekanntmachung

IV. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Düben

V. Änderungsanordnung im Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I

Das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens, **Düben** und das Bodenordnungsgebiet des Bodenordnungsverfahrens **Klieken/Buro I** werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. S. 2794) durch Überleitung und Hinzuziehung von Flurstücken geringfügig geändert.

1. Die Flurstücke

Gemarkung Düben

Flur	4	Flurstück	122, 126
Flur	5	Flurstück	3, 16, 17

Gemarkung Klieken

Flur	2	Flurstück	1095, 1096, 1097
Flur	3	Flurstück	1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1116, 1117, 1264

werden vom Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I, Verf.-Nr.: 61440- AZ 2594 in das Bodenordnungsverfahren Düben, 611/2-02-AZ 5818 übergeleitet.

2. Das Flurstück

Gemarkung Düben

Flur 3	Flurstücke	162
--------	------------	-----

wird zu dem Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben, Verf.- Nr.: 611/2-02-AZ 5818 hinzugezogen.

Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Düben hat nunmehr eine Größe von ca. 1061 ha und das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Klieken/Buro I von ca. 1.721 ha.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

Begründung

Mit Beschluss vom 08.07.1998 hat das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Wittenberg (jetzt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt) das Bodenordnungsverfahren Düben und am 09.08.1994 das Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I angeordnet.

Die unter 1. aufgeführten Flurstücke grenzen unmittelbar an das Bodenordnungsverfahren Düben an. In diesem Bereich verläuft die Gemarkungsgrenze. Diese soll entsprechend den diesbezüglich geführten Verhandlungen geändert und begründet werden. Desweiteren ist dadurch eine zweckmäßigere Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke möglich.

Zur umfassenden Regelung der Eigentumsverhältnisse wird das unter 2. aufgeführte Flurstück hinzugezogen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für das unter 2. genannte Flurstück ihre Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen – beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Eigentumsbeschränkungen

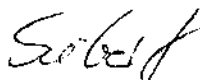
Von der öffentlichen Bekanntmachung dieser Änderungsanordnungen bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten folgende (zeitweilige) Eigentumsbeschränkungen:

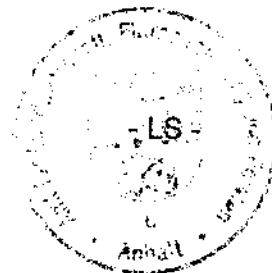
- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG)
- c) Obstbäume, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG)
- d) Holzeinschlag, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen den Anordnungen zu c) vorgenommen worden, muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, kann die Flurneuordnungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die IV. und die V. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau, Ferdinand-v.-Schill-Str. 24 in 06844 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag


Siebert

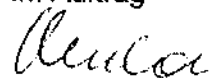


Die vorstehenden Änderungsanordnungen liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig
- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierrstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag


Herold